

angeschlagen am: 16.04.2024

In Gemeinden ohne Wahlsprengeneinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeneinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Gemeindeamt:



6858

Postleitzahl

Schwarzach

Am Dorfplatz 2

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

1, Mittelschule

Hofsteigstraße 68

im Umkreis von 50 m um das Wahllokal (Webergasse, Hofsteigstraße Höhe Brücke bis Pfarrhaus HausNr. 64, Fabrikstraße bis Kreuzung Webergasse)

2, Gemeindehaus

Am Dorfplatz 2

im Umkreis von 50 m um das Wahllokal

3, Hofsteiger

Am Dorfplatz 4

im Umkreis von 50 m um das Wahllokal (speziell für Wahllokale 2 und 3: Hofsteigstraße 53 bis Hofsteigstraße 46, Dorfplatz bis Bildsteinerstraße 7, Dorfplatz bis Linzenberg Höhe HausNr. 7)

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... 07:00 bis 13:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie

c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



Kundmachung
angeschlagen am 16.04.2024

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.